Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2002 Nr. 14 Veröffentlichungsdatum: 10.06.2002

Seite: 223

Aushang der Unfallverhütungsvorschriften "Allgemeine Vorschriften"(GUV 0.1) und "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (GUV 3.8);

Aushang der Unfallverhütungsvorschriften "Allgemeine Vorschriften"(GUV 0.1) und "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (GUV 3.8);

Bekanntmachung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Juni 2002

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse hat am 7. März 2002 die Unfallverhütungsvorschriften "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1) vom April 1979, in der Fassung vom Februar 2001 und "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (GUV 3.8) vom Juni 1989, in der Fassung vom Februar 2001, beschlossen.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse (§ 29 Abs. 3 der Satzung der Landesunfallkasse NRW)

Die Aushangfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung und der Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2002

Manfred Lieske

Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 7.März 2002 beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften werden gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 211-8006.15.4.6).

Düsseldorf, den 23. Mai 2002

Im Auftrag

Klaus Postler

Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

GV. NRW. 2002 S. 223